

STATUTEN



**EISLAUF - CLUB
ILLNAU-EFFRETIKON
(ECIE)**

STATUTEN

EISLAUF-CLUB ILLNAU - EFFRETIKON

gegründet 1. September 1972

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

- | | |
|---------------|---|
| Name und Sitz | 1. Unter dem Namen „Eislauf-Club Illnau-Effretikon“ (ECIE) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon. |
| Zweck | 2. Der ECIE bezweckt den Zusammenschluss von Jugendlichen und Erwachsenen der Region Illnau-Effretikon, welche dem Eislaufsport Interesse und besondere Sympathien entgegenbringen. Er sieht seine Hauptaufgaben <ol style="list-style-type: none">in der Propagierung dieser Sportart als ideale und gesunde Art der Freizeitgestaltung und des sportlichen Wettbewerbes.im Eintreten für ausreichende Möglichkeiten und gute Fahrbedingungen für die am Eislauf Interessierten im Allgemeinen und für die Mitglieder des Clubs im Speziellen.in der Organisation von günstigen Einführungs- und Fortgeschrittenenkursen.in der Nachwuchs- und Talentförderung.in der Organisation von Tests sowie in der Durchführung von Konkurrenzen und Schaulaufen. |
| | 3. Der Club ist Mitglied des Swiss Ice Skating (SIS). |
| | 4. Der Club ist politisch und konfessionell neutral. |

II. MITGLIEDSCHAFT

	<p>Art. 2</p> <p>Der Club setzt sich aus folgenden Mitgliederarten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aktivmitgliedernb) Passivmitgliedernc) Ehrenmitgliedern
Art der Mitgliedschaft	
Eintritt	<p>Art. 3</p> <p>Eintrittsgesuche sind dem Club schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über allfällige Abweisung. Abgewiesenen steht innert 20 Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung offen.</p>
Austritt	<p>Art. 4</p> <p>Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist geschuldet.</p>
Ausschluss	<p>Art. 5</p> <p>Mitglieder, die trotz schriftlichem Verweis dem Ansehen oder den Interessen des Clubs wiederholt zuwiderhandeln, können vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht innert 20 Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung offen.</p>
Streichung	<p>Art. 6</p> <p>Der Vorstand kann Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Es besteht kein Rekursrecht.</p>
Aktivmitglieder	<p>Art. 7</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Aktivmitglieder unterscheiden sich in Junioren und Senioren. Aktiv-Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 19. Altersjahr am 1. Juli des laufenden Jahres noch nicht erreicht haben. Alle älteren Mitglieder sind Senioren. Die Aktivmitglieder können in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Für die einzelnen Kategorien können von der Generalversammlung unterschiedliche Jahresbeiträge festgelegt werden.2. Kunstlauf-Aktivmitglieder des ECIE dürfen ohne Mitteilung an den Vorstand nicht zugleich Mitglieder eines anderen Eislaufclubs sein. Sie dürfen nicht ohne Bewilligung des Vorstandes mit der Lizenz eines anderen Clubs starten.3. Der Club erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie sich gegen Unfälle versichern. Er übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden gegenüber Drittpersonen.

	Art. 8
Gebühren und Beiträge	Die Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederarten und –kategorien fest. Die Mitglieder trifft keine Schuldendeckungspflicht, welche über den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht. Die GV-Protokolle bilden diesbezüglich integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
	Art. 9
Passivmitglieder	Passivmitglieder sind Personen oder Firmen, die Freunde und Gönner des Clubs sein wollen.
	Art. 10
Ehrenmitglieder	Personen, die sich um den Club oder um den Eislaufsport besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
	Art. 11
Erteilung von Unterricht	Aktivmitglieder dürfen Unterricht im Rahmen des Clubs nur als Kursleiter für Gruppen erteilen. Die Erteilung von Unterricht ausserhalb des Clubs bedarf der Bewilligung durch den Vorstand. Es dürfen Geld- oder Naturalleistungen nur im Rahmen der Bestimmungen des SIS über Kursleiterentschädigungen entgegengenommen werden.

III. ORGANISATION

	Art. 12
Organe	Die Organe des Clubs sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Technische Kommission Kunstlaufen (K) d) Die Technische Kommission Synchronislaufen (SYS) e) Die Technische Kommission Breitensport f) Die Kontrollstelle

Art. 13

General- versammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Mai oder Juni statt. Die Mitglieder müssen spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingeladen werden.

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Technischen Leiters Kunstlaufen
 - des Technischen Leiters Synchronislaufen
 - des Technischen Leiters Breitensport
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- e) Decharge-Erteilung
- f) Beschlussfassung über Budget und Jahresbeiträge
- g) Wahl (und allfällige Abberufung) des Vorstandes:
 1. des Präsidenten
 2. des Technischen Leiters Kunstlaufen
 3. des Technischen Leiters Synchronislaufen
 4. des Technischen Leiters Breitensport
 5. der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Allfällige Statutenänderungen
- k) Allfällige Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Behandlung allfälliger Rekurse
- m) Erledigung von allfälligen Anträgen:
 1. des Vorstandes
 2. der Clubmitglieder
- n) Tätigkeitsprogramm
- o) Allfällige Auflösung des Clubs

Anträge von Clubmitgliedern sind bis 31. März dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 14

Ausserordent- liche General- versammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand innert vier Wochen einzuberufen

- a) auf Grund eines Vorstandsbeschlusses
- b) auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 15

Wahlen und
Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht ein Antrag auf geheime Durchführung gestellt und angenommen worden ist.
2. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr.
3. Abstimmungen entscheidet, wo nicht laut Statuten eine andere Stimmenzahl erforderlich ist, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 16

Stimm- und
Wahlrecht

Alle anwesenden Aktivmitglieder die das 19. Altersjahr am 1. Juli des laufenden Jahres erreicht haben, sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. In Vertretung von Junioren genießt je ein anwesender Elternteil das Stimmrecht.

Art. 17

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Art. 18

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern; ihm gehören an: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, der Techn. Leiter Kunstlaufen und dessen Stellvertreter, der Techn. Leiter Synchronislaufen und dessen Stellvertreter, der Techn. Leiter Breitensport und dessen Stellvertreter und eventuelle weitere Funktionäre als Beisitzer.

Der Vorstand kann nach jeweiliger Genehmigung durch die Generalversammlung für das Folgejahr auf eine TK Breitensport verzichten und anstelle des Techn. Leiters Breitensport und dessen Stellvertreters einen Leiter Breitensport vorsehen.

Ehegatten, Eltern und direkte Nachkommen eines im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedes sind nicht in den Vorstand wählbar.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Abwahl ist innerhalb der Amtsdauer bei klarer Missachtung von Recht und Statuten oder bei krasser Nichteinhaltung des Pflichtenheftes, möglich. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der amtierenden Mitglieder ein.
3. Falls Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.
4. Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Clubbetrieb. Ihm obliegt die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - a) Erledigung aller laufenden Geschäfte
 - b) Wahl der Delegierten an die Versammlungen der übergeordneten Verbände
 - c) Vorbereitung des Tätigkeitsprogrammes

- d) Finanzwesen, Budgetierung und Budgetkontrolle
 - e) Festsetzung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - f) Ausführung der Beschlüsse und Handhabung der Statuten
 - g) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige Ausgaben pro Saison bis zum Betrage von 10 % der Mitgliederbeiträge des Vorjahres.
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Erstellung von Pflichtenheften, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstandmitglieder regeln; diese sind den interessierten Mitgliedern zugänglich zu machen.
 - k) Einstellung und Entlassung von Berufstrainern
 - l) Behandlung von Rekursen gegen Sanktionen von Technischen Kommissionen
5. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandmitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 6 Tage vorher; in dringenden Fällen ist bei Einverständnis aller eine Abkürzung dieser Frist gestattet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der im Amt befindliche Präsident oder der im Amt befindliche Stellvertreter und gesamthaft die Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
 6. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem zweiten Vorstandmitglied rechtsverbindlich.
 7. Der Vorstand kann aus seiner Mitte, nötigenfalls unter Zuzug weiterer Clubmitglieder und Experten die erforderlichen Ausschüsse für die Organisation und Durchführung spezieller Aufgaben bestellen.
 8. Gegen Entscheid des Vorstandes können direkt betroffene Mitglieder innert 30 Tagen Rekurs an die GV einreichen, sofern sie eine klare Verletzung von Recht und Statuten stichhaltig darlegen können.
 9. Ein Vorstandmitglied ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über Geschäfte oder Streitigkeiten, bei denen dieses Vorstandmitglied oder sein Ehegatte, seine Eltern oder direkte Nachkommen als beteiligte Partei dem Vorstand gegenüberstehen.

Art. 19

Technische Kommissionen (TK)

1. Die Technischen Kommissionen Kunstlaufen, Synchronislaufen und Breitensport bestehen je aus dem Technischen Leiter, dessen Stellvertreter und mind. einem weiteren Mitglied. Die nicht von der Generalversammlung zu wählenden TK-Mitglieder sind, vorbehältlich Bestätigung durch den Vorstand, durch die TK zu wählen.
2. Die Technischen Kommissionen sind eigenverantwortliche Organe. Sämtliche Mitglieder einer TK sind an die TK-Sitzungen einzuladen. Der Art. 18 Ziff. 3, Ziff 5 und Ziff. 7 gilt sinngemäss auch für die TK. Ausser dem Techn. Leiter und dessen Stellvertreter sind keine TK-Mitglieder gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes.
Der Präsident wird bei Bedarf an TK-Sitzungen eingeladen und kann dort mit beratender Stimme mitwirken. Er kann sich durch ein anderes Vorstandmitglied vertreten lassen.

Er oder seine Vertretung kann einen TK-Beschluss dem Vorstand zur Ueberprüfung vorlegen, wenn der TK-Beschluss bestehende Statuten oder Reglemente verletzt oder wenn das Ansehen des Clubs durch den TK-Beschluss ernsthaft Schaden nehmen könnte.

3. Die Technischen Kommissionen sind für den Eislaufbetrieb sowie für die Vorbereitung und Durchführung des Jahres-Eislaufprogrammes verantwortlich. Sie bemühen sich um die Entwicklung des Breitensportes und die Förderung des Nachwuchses. Für den Eislaufbetrieb, Kurse, Trainings, Tests und Wettkämpfe wird ein Reglement erlassen. Erlass und Änderung des Reglementes sind durch den Vorstand zu genehmigen, in jedem Fall haben die zwingenden Bestimmungen der Statuten sowie die technischen Reglemente der übergeordneten Verbände Vorrang vor dem clubinternen technischen Reglement.
4. Die Technischen Kommissionen treffen mit den Berufstrainern die für den Eislaufbetrieb nötigen Absprachen, welche zu protokollieren und zu überwachen sind. Ausserdem bestimmen, betreuen und überwachen sie die für den Club tätigen Kursleiter und die Preisrichter der unteren Kategorien und sorgen für deren Ausbildung.
5. Die Leiter der Technischen Kommissionen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über die Tätigkeit. Ausserordentliche Ausgaben der Technischen Kommissionen unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.
6. Die Technischen Kommissionen können in ihrem Sportbereich Sanktionen (Ermahnung, Verweis, Busse, Ausschluss aus dem Kader oder Synchron-Team) aussprechen. Gegen Sanktionsentscheide können direktbetroffene Mitglieder innert 30 Tagen ab Mitteilung Rekurs an den Vorstand einreichen.

Art. 20

Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, die durch die Generalversammlung gewählt werden. Sie müssen nicht Mitglied des Clubs sein. Die Aufgabe der Kontrollstelle kann stattdessen auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden. Die Rechnungsrevisoren und die Treuhänder dürfen während der Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes oder einer Technischen Kommission sein.
2. Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, sowie Kassenbestand und hat der Generalversammlung alljährlich den Revisorenbericht schriftlich vorzulegen. Die Einsicht in die Bücher und Belege ist ihr jederzeit zu gestatten. Der Vorstand hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

IV. STATUTENREVISION

Art. 21

Statutenrevision Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder. Beantragte Änderungen müssen den Clubmitgliedern zusammen mit der Traktandenliste der Generalversammlung unter Angabe des Wortlautes bekannt gegeben werden.

V. AUFLÖSUNG

Art. 22

Auflösung des Clubs Die Auflösung des Clubs kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist der Stadt Illnau-Effretikon zur Aufbewahrung zu Handen eines sich später bildenden Eislaufclubs in Illnau-Effretikon zu übergeben.

Vorstehende Statuten sind von der Generalversammlung vom 26. Juni 2023 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. September 1972, letztmals revidiert am 16. Juni 2021.

Bezeichnung	Datum	Präsident/Vizepräsident	Aktuar
Erstellung Statuten	01.09.1972		
Revision	10.06.2005	Armin Villiger	Christine Flühmann
Revision Art. 7, 16	17.06.2009	Bernard Hosang	Ueli Ritter
Revision Art. 18	16.06.2021	Carmen Weidner	Melissa Keller
Revision Art. 1, 5, 7, 8, 13, 16, 18, 19, 20	26.06.2023	Melissa Keller	Patricia Stierli